



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 25.04.2000

Zulassung eines Stimmenzählgerätes RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 4. 2000 - I A 4/20-10.11

25.4.00 (1) 249. Ergänzung - SMBI. NRW. - (Stand 15.7.2000 - MBI. NRW. Nr. 41 einschl.)

Zulassung eines Stimmenzählgerätes

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 4. 2000 - I A 4/20-10.11

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich gemäß § 2 Abs. 2 der Landeswahlgeräteordnung (LWahlGO) vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 443/SGV. NRW. 1110) und § 2 Abs. 2 der Kommunalwahlgeräteordnung (KWahlGO) vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 452/SGV. NRW. 1112) für das

NEDAP-Wahlgerät Typ ESD-1 Version 01.02
mit Steuerungsprogramm Version 02.07
für .verbundene Kommunalwahlen und weitere Wahlen mit
genau einer Stimme (wie Landtagswahl, Stichwahl,
Ausländerbeiratswahl)

Herstellerfirma:

N. V. Nederlandsche Apparatenfabriek „Nedap“
(NEDAP Specials)
NL-7140 AC Groenlo

die Bauartzulassung hinsichtlich Landtagswahlen, verbundener Kommunalwahlen sowie weiterer Wahlen und Abstimmungen auf Landes- und Gemeindeebene erteilt.

Mit dieser Zulassung wird festgestellt, dass Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei Landtagswahlen -und bei verbundenen Kommunalwahlen einschließlich der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik sowie bei anderen Wahlen und Abstimmungen mit einer Stimme geeig-

net sind. Die Geräte müssen in der Bauart dem Gerät entsprechen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (BTP) gemäß ihren Prüfberichten vom

- 8. September 1998, Geschäftszeichen: - PTB-8.33-PA-WLG-17/97 -
- 29. April 1999, Geschäftszeichen: - PTB-8.33-WL-P-102/98 -
- 27. Juli 1999, Geschäftszeichen: - PTB-8.33-WL-P-32/99 -
- 12. April 2000, Geschäftszeichen: - PTB-8.33-WL-P-103/99 -

geprüft worden ist.

Der Inhaber der Bauartzulassung hat jedem in den Verkehr gebrachten Wahlgerät eine Bau-
gleichheitserklärung im Sinne von § 2 Abs. 4 LWahlGO, § 2 Abs. 4 KWahlGO beizufügen. Diese
muss folgende Angaben enthalten:

- Wahlgerät: Typ ESD I
- Hardware Version: 01.02
- Software Version: 02.07
- Checksumme gerade: 00F7113A
- Checksumme ungerade: 010F4F2A

Die Verwendungsgenehmigung muss gemäß § 4 LWahlGO, § 4 KWahlGO für jede Wahl geson-
dert erteilt werden.

MBI. NRW. 2000 S. 515.